

**347 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

6. 12. 1957.

**Regierungsvorlage.**Republik Österreich  
Bundeskanzleramt

Zl. 125.496-2 b/57.

Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz).

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 5. Dezember 1957, Zl. 187-BR/1957, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1957 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957, betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz), in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

„Der dem Bundesrat vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt nach dem Bericht des Justizausschusses (304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) folgende Ziele:

1. Vereinheitlichung des Rechtsstoffes in einem Gesetz;
2. Beseitigung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung in Verordnungen und Erlässen;
3. Anpassung der Gebühren an die derzeitigen Preis- und Lohnverhältnisse.

Der Bundesrat stimmt diesen Zielen des Gesetzes zu, glaubt aber dennoch, gegen den Gesetzesbeschluß in der vorliegenden Fassung aus folgenden Gründen Einspruch erheben zu müssen:

**I.**

Dem Wortlaut des § 36 Z. 7 des Gesetzesbeschlusses konnte der Bundesrat seine Zustimmung nicht erteilen, da die vorliegende Fassung nach Meinung des Bundesrates zu rechtlichen Auslegungsschwierigkeiten führen würde. Der in dieser Ziffer in gleicher Weise wie in den vor-

hergehenden Ziffern gebrauchte Ausdruck ‚gebührt‘ müßte so aufgefaßt werden, als ob ein Gesetzesbefehl beabsichtigt ist, daß Vereinbarungen zwischen den Parteien eines Zivilprozesses mit Zustimmung des Sachverständigen über die Höhe des diesem zu bezahlenden Honorares nur dann getroffen werden dürfen, wenn das Honorar über den Sätzen des gesetzlichen Tarifes liegt. Daß der Gesetzgeber diese Absicht nicht hegt, liegt auf der Hand und ergibt sich im übrigen aus § 21 Abs. 4 sowie aus dem Bericht des Justizausschusses dazu.

Gemäß § 36 Z. 7 sollen Vereinbarungen zwischen den Prozeßparteien und dem Sachverständigen mit den vom Gesetz bezeichneten Verfahrensfolgen schlechthin möglich sein und nicht nur dann, wenn die Honorarsätze über denen des gesetzlichen Tarifes liegen.

Allerdings wird auch die freie Vereinbarung eines höheren als des gesetzlichen Tarifsatzes mit der zitierten Gesetzesstelle für zulässig erklärt.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 4 gilt jedoch selbstverständlich nicht nur für jene Fälle, in denen ein höheres als das tarifmäßige Honorar, sondern in allen Fällen, in denen überhaupt ein Honorar zwischen den Parteien eines Zivilprozesses und dem Sachverständigen — ohne Rücksicht auf dessen Höhe — vereinbart wird.

Eine dem § 36 Z. 7 entsprechende Bestimmung sollte daher in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 4 lauten:

„(1) Im Zivilprozeß kann für den Sachverständigen auch eine höhere als die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehene Gebühr bestimmt werden, wenn die Parteien durch eine Erklärung vor dem Gericht sich zur unmittelbaren Bezahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Bezahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet.“

„(2) Gebühren, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien vom Gericht bestimmt werden, sind, falls der Sachverständige um ihre Einhebung ersucht, nach den für die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.“

**II.**

In zwei Bestimmungen verschlechtert der Gesetzesbeschluß des Nationalrates den derzeitigen Rechtsstand zu Ungunsten der Gruppe der gerichtsmmedizinischen Sachverständigen.

2

Gemäß § 26 Abs. 3 erhöht sich zwar die Entschädigung für Zeitversäumnis der Sachverständigen, wenn die Wohnung und die Arbeitsstätte außerhalb des Ortes seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren liegt.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeutet diese Regelung zum Beispiel bei der Durchführung von Obduktionen außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen eine empfindliche Schlechterstellung des Gerichtsmediziners gegenüber der bisher geltenden Regelung (§ 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, BGBl. Nr. 122/1951), die auch eine Erhöhung des Entgeltes für die Mühewaltung des Sachverständigen vorsah, wenn er außerhalb des Wohnortes im Gerichtsverfahren tätig wurde. Trotz Erhöhung der Gebührenansätze im einzelnen soll der Gerichtsmediziner nach dem Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, zum Beispiel bei Obduktionen außerhalb des Wohnortes, weniger erhalten als nach der Verordnung BGBl. Nr. 122/1951, der eine Mehrleistung bei einer Obduktion am Wohnort von lediglich 30 S nach den neuen Sätzen gegenübersteht.

Ebenso würde § 36 Z. 2 lit. a und b des Gesetzesbeschlusses zu einer Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes für die Gerichtsmediziner führen, da gerichtsmedizinische Gutachten auf Grund des Akteninhaltes oder der Verhandlungsergebnisse nur mehr mit drei Viertel beziehungsweise der Hälfte der sonst geltenden Honorarsätze vergütet werden sollen. Bisher wurden auch diese Gutachten voll honoriert (Abschnitt I § 1 A Z. 17 lit. c der Verordnung, BGBl. Nr. 122/51).

Der Bundesrat verkennt keineswegs, daß der Erfüllung an sich berechtigter Wünsche von Gerichtssachverständigen einerseits budgetäre Schwierigkeiten entgegenstehen, anderseits im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung eine zu weit gehende Berücksichtigung von Honorarwünschen der Gerichtssachverständigen nicht erfolgen kann.

Ergebnis des vorliegenden Gesetzes darf aber keinesfalls sein, daß verantwortungsvolle geistige Arbeit schlechter bezahlt wird als bisher, obwohl der Zweck des Gesetzes nicht zuletzt als eine Art ‚Nachziehverfahren‘ für die Entlohnung der gerichtlichen Sachverständigen gedacht sein soll.

Im Falle einer Abänderung der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 wird nach Meinung des Bundesrates durch Anpassung des Multiplikators nach lit. a bis c dafür Sorge zu tragen sein, daß keine Erhöhung des Gesamthonorars für einen gerichtsmedizinischen Sachverständigen über das generell vom Gesetz beabsichtigte Ausmaß hinaus stattfindet und eine über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehende finanzielle Belastung der rechtsuchenden Bevölkerung vermieden wird.

Eine Abänderung der Bestimmungen des § 36 Z. 2 lit. a und b in dem Sinne, daß das

Honorar der gerichtsmedizinischen Sachverständigen, so wie nach dem bisherigen Rechtszustand, auch für Gutachten auf Grund des Akteninhaltes und des Verhandlungsablaufes ungekürzt bestimmt werden soll, wird keine ins Gewicht fallende budgetäre Mehrbelastung mit sich bringen.

Keinesfalls sollen jedoch nach Ansicht des Bundesrates — unabhängig von der Festsetzung der Gebührensätze — erworbene Rechte von Personen, die in verantwortungsvoller Weise die Tätigkeit der Gerichte zu unterstützen haben, geschmälert werden.

### III.

Dem Bundesrat steht gemäß Art. 42 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz lediglich das Recht zu, einem Gesetzesbeschuß des Nationalrates zuzustimmen oder Einspruch zu erheben, Verbesserungen an einem Gesetzesbeschuß des Nationalrates vorzunehmen, ist dem Bundesrat nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes verwehrt.

Im Hinblick auf seine Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes hat sich der Bundesrat daher entschlossen, Einspruch gemäß Art. 42 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu erheben.

Sollte der Nationalrat seinen Gesetzesbeschuß nunmehr abändern, empfiehlt der Bundesrat dem Nationalrat, auch gewisse textliche Klarstellungen vorzunehmen, die zur Verdeutlichung des Gesetzeswortlautes zweckmäßig erscheinen.

So sollte die wiederholt im Gesetzesbeschuß gebrauchte Formulierung ‚wenn eine umständliche, wissenschaftliche Begründung notwendig ist‘ als unüblich durch einen klareren Wortlaut ersetzt werden (§§ 28 ff.).

### IV.

Eine Verzögerung der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses muß trotz Erhebung des Einspruches nicht eintreten.

Gemäß Art. III (§ 42) war vorgesehen, das Gesetz erst zwei Monate nach Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

Innerhalb dieser Zeitspanne sollte es dem Nationalrat möglich sein, eine dem Einspruch Rechnung tragende novellierte Fassung des Gesetzes fertigzustellen, zumal derzeit sowohl der Nationalrat wie der Bundesrat einen neuen Gesetzesbeschuß fassen beziehungsweise diesem die Zustimmung erteilen können.“

Hievon beehre ich mich gemäß Art. 42 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 5. Dezember 1957.

Der Bundeskanzler:

Julius Raab e. h.